

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Gagev

Erstanzeige Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Gemeinde

Gemeindegrenznummer Betriebsstätte (Sitz)

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur Person

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

männlich weiblich

Juristische Person

Tel. Nr.:

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Finanzamt

Steuernummer (soweit vorhanden)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass

Zeitraum (Datum)

von

bis

Uhrzeit

Montag

von

Uhr

bis

Uhr

Dienstag

von

Uhr

bis

Uhr

Mittwoch

von

Uhr

bis

Uhr

Donnerstag

von

Uhr

bis

Uhr

Freitag

von

Uhr

bis

Uhr

Sonnabend

von

Uhr

bis

Uhr

Sonntag

bis

Uhr

bis

Uhr

Ort der Durchführung
Anschrift/Lage

Betriebsart

Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:

Verbreichung von

Speisen

Ausschank von

nichtalkoholischen Getränken

alkoholischen Getränken

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten,

1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.